

Buenos Aires

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

128. BAND

Biblioteca de la Corte Suprema	
Nº de Orden	89.519
Ubicación	2-103



1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
3. 17. XI. 94 III ZR 70/93	a) Zur kollisionsrechtlichen Beurteilung eines vor der Wiedervereinigung und vor der Einführung der Währungsunion in der früheren DDR geschlossenen Beratervertrages zwischen einer dortigen Hochschule und einem Berater aus der Bundesrepublik Deutschland. b) Es lag Mitte/Ende Januar 1990 nicht (mehr) außerhalb der Kompetenz (Rechtsfähigkeit) einer Hochschule der früheren DDR, einen Beratervertrag mit dem Ziel einer Umgestaltung der Hochschule nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu schließen.	41
4. 23. XI. 94 IV ZR 124/93	Ist in Allgemeinen Bedingungen der Lebensversicherung näher bestimmt, daß der Versicherungsnehmer am Überschuß beteiligt wird, und verweisen die Bedingungen auf den vom Aufsichtsamt genehmigten Geschäftsplan, hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf Bestimmung des Überschusses durch das Gericht. Er hat auch keinen Anspruch auf Beteiligung an den stillen Reserven. Ein Auskunftsanspruch besteht ebenfalls nicht	54
5. 23. XI. 94 VIII ZR 254/93	Zur Wirksamkeit von Formularbestimmungen in einem Kraftfahrzeug-Vertragshändlervertrag, die die Voraussetzungen der Verpflichtung des Herstellers zum Rückkauf des Ersatzteillagers nach Vertragsbeendigung regeln	67
6. 23. XI. 94 XII ZR 150/93	a) Kommt der Mieter mit der vertraglichen Verpflichtung in Verzug, die Mietsache zum Ende des Mietverhältnisses instandzusetzen, so ist der Anspruch des Vermieters auf Ersatz eines Mietausfallschadens nach § 286 Abs. 1 BGB auf eine abhängige Nebenleistung i.S.d. § 224 BGB gerichtet. Soweit der Anspruch auf die abhängige Nebenleistung vor der Verjährung des Hauptanspruchs eingeklagt worden ist, findet § 224 BGB keine Anwendung. b) Die §§ 477 Abs. 2, 639 Abs. 1 BGB, nach denen das selbständige Beweisverfahren die Verjährung unterbricht, sind auf mietrechtliche Ansprüche nicht anzuwenden	74

INHALT

Nr.		Seite
1. 15. XI. 94 VI ZR 56/94	a) Führt eine unwahre Tatsachenbehauptung auf der Titelseite einer Illustrierten zu einer fortdauernden Persönlichkeitsverletzung des Betroffenen, so kann er von dem Verleger der Illustrierten verlangen, daß gleichfalls auf der Titelseite der Illustrierten ein Widerruf veröffentlicht wird. Die Druckanordnung des Widerrufs muß geeignet sein, bei dem Leser den Grad an Aufmerksamkeit zu erzeugen, den die bekämpfte Behauptung beansprucht hat; sie muß aber noch ausreichend Raum für Hinweise auf andere Heftbeiträge lassen. b) Erfolgt der Einbruch in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorsätzlich mit dem Ziel der Auflagensteigerung und Gewinnerzielung, dann gebietet der Gedanke der Prävention, die Gewinnerzielung als Bemessungsfaktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einzubeziehen	1
2. 15. XI. 94 KVR 29/93	Das Bundeskartellamt ist für eine Mißbrauchsverfügung zuständig, mit der im Interesse der Freiheit des Wettbewerbs auf einem Inlandsmarkt auf bestimmte, (auch) im Ausland vorzunehmende Handlungen des betroffenen Unternehmens (hier: Durchleitung von Importerdgas) hingewirkt werden soll. a) Zu den Anforderungen an die Bestimmtheit einer Mißbrauchsverfügung, die sich gegen die Weigerung eines Energieversorgungsunternehmens richtet, durch sein Leitungsnetz für ein anderes Energieversorgungsunternehmen Gas durchzuleiten. b) Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht gegen ein Energieversorgungsunternehmen, das eine Gasdurchleitung verweigert, sind nicht davon abhängig, ob im Inland derartige Durchleitungen bereits vorgenommen werden und ob sich das betreffende Unternehmen an diesem Geschäftsverkehr beteiligen will. c) Auch die Verweigerung wettbewerbsbegründender Durchleitungen kann eine unbillige Behinderung eines anderen Energieversorgungsunternehmens sein. d) Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht gegen die Verweigerung einer wettbewerbsbegründenden Durchleitung sind grundsätzlich nicht mehr zulässig, wenn das betreffende Unternehmen seine Versorgungsbedingungen derart ändert, daß es mit seiner Weigerung nicht mehr unbillig behindert. Anderes gilt, wenn ein erneuter Mißbrauch ernstlich droht. Die Frage, ob die Durchleitungsverweigerung eines Energieversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen im Sinne des § 26 Abs. 2 GWB unbillig behindert, ist nach den für die Anwendung des § 103 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 GWB geltenden Grundsätzen zu beurteilen. («Gasdurchleitung»	17